

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgetretenen hohen Verbindlichkeiten der Kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätsicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorstzenden der kommunalen Spitzenvverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufwiesen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringend, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskrise zu tilgen und die falligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshauschts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidar- gemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsoolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vorrang des Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) im Umtausch der kommunalen Spitzenvverbänden und dem Land abgesetzt werden „Leitfäden“ zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfäden“) geregelt.

Preamble

der Ortsgemeinde Birken-Höningseesen vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Hubert Wagner

pun

ZWISCHEN

Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am kommunalen Entscheidungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

(3) Die Ortsgemeinde Birken-Höningseessen verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindesstens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

- (2) Die Ortsgemeinde Birken-Höningseessen verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsleistungen in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindesstens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche Konsumanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindesstens 29.830,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der Ortsgemeinde Birken-Höningseessen beläuft sich auf 1.715.238,00 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteilie 1.342.345,00 Euro, die jährliche Leistung beläuft sich folglich auf 89.490,00 Euro.

Konsolidierungsbeitrag, Leistung aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, § 2

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungs- zusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der Ortsgemeinde Birken-Höningseessen in den KEF-RP. Der Ortschaftsgemeinde Birken-Höningseessen werden Entschuldungsschiften aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere werden Konsolidierungsanstrengungen im Haushaltswirtschaftsjahr erfolgt die Bezahlung von Zuweisungen auf den Vorräumtzeitpunkt der kommunalen Konsolidierungs- Voraussetzung einer erfolgrreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungs- zusagen im Haushaltswirtschaftsjahr erfolgt der Zuwiesungen auf das Haushaltsjahr jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bezahlungsbescheid der Zuständigen Bezahlungsbehörde.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmatelinhame festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

Konsolidierungsbeitrag jährlich insgesamt	
36.314,00 Euro	
6.646,00 Euro	<p>Aufwandsinsparung:</p> <p>Einsparung durch günstigere Konditionen und somit Konsolidierungshebung des Straßen-Belieuchtungsnetzes abgeschlossen.</p> <p>Über den Betrieb, die Wartung, Stromabnahmeleuchting und Stromabnehmer den Vertrag über die Nutzung des Straßenbelieuchtungsnetzes und neuein Vergemeindung Birken-Höningseseen hat zum 01.01.2012 einen</p>
1.800,00 Euro	<p>für monatlich 150,00 Euro vermietet; Konsolidierungsanteil jährlich Aufstellung eines Geldausgabeautomaten und Kontauszugsdrucker Tieffläche im Untergrachoss der Christophorus-Grundschule zur</p> <p>Die Ortsgemeinde Birken-Höningseesen hat ab dem Jahr 2012 eine</p>
3.700,00 Euro	<p>Konsolidierungsanteil jährlich und jedem weiteren Hund um 18,00 Euro auf 81,00 Euro an;</p> <p>für den zweiten Hund um 15,00 Euro auf 63,00 Euro und für den dritten ihrer Hundestuerste für den ersten Hund um 19,00 Euro auf 52,00 Euro,</p> <p>Die Ortsgemeinde Birken-Höningseesen hebt ab dem Jahr 2012</p>
3.831,00 Euro	<p>Konsolidierungsanteil jährlich ihre Gewerbesteuer um 10 Punkte auf 370 v.H. an;</p> <p>Die Ortsgemeinde Birken-Höningseesen hebt ab dem Jahr 2012</p>
17.835,00 Euro	<p>Konsolidierungsanteil jährlich ihrer Grundsteuer B um weitere 30 Punkte auf 370 v.H. an;</p> <p>Die Ortsgemeinde Birken-Höningseesen hebt ab dem Jahr 2012</p>
1.156,00 Euro	<p>Konsolidierungsanteil jährlich ihrer Grundsteuer B um 20 Punkte auf 340 v.H. angehoben;</p> <p>Die Ortsgemeinde Birken-Höningseesen hat ab dem Jahr 2011</p>
1.149,00 Euro	<p>Konsolidierungsanteil jährlich ihrer Grundsteuer A um weitere 30 Punkte auf 320 v.H. an;</p> <p>Die Ortsgemeinde Birken-Höningseesen hebt ab dem Jahr 2012</p>
197,00 Euro	<p>Konsolidierungsanteil jährlich ihrer Grundsteuer A um 10 Punkte auf 290 v.H. angehoben;</p> <p>Die Ortsgemeinde Birken-Höningseesen hat ab dem Jahr 2011</p>
	<p>Anhebung der Steuerhebesätze:</p> <p>Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:</p> <p>(1) Der Zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten</p>

Konsolidierungsmaßnahmen § 3

Die teilnehmende Kommune informiert die Zusändige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahrs unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltswijch. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsvertrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätsrestelastungen (Vorlage des Konsolidierungsvertrags gemäß Muster 5 des Letfades). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

Konsolidierungssachen § 5

(3) Wenn das Konsolidierungsgergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmestimmlung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargestellt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigenstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, § und 4 entsprechend.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompetenznahmen der erforderlichen kommunalen Konsolidierung gesetzlich § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachtraglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Ablauf einer teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Konsolidierungsschweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommt zur laufenden Haushaltsjahr noch nicht ausgeschätzte Bewilligungsmaßnahmen für das Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgeschätzter Entschuldungsschiffen nach Maßgabe der Regelordnung ist ausgeschlossen. Anstelle der Kündigung kommt mit einem Zuwendungsbeschied bleibt vorbehalten. Gemeinde Betroffen, wenn davon ausgingen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihrer Konsolidierung gesetzlich nachgegangen ist Ablauf der Aussetzungsfrist erbringt.

(1) Um den Angetreibern Entschuldigungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vortrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages § 4

(2) Wird nachtraglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungssbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der Zuständigen Kommunalen Organisation Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungsmaßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalauftschichtsbörde vollständig zu kompensieren.



Birken-Höningsees, 15.03.2012
Ortsgemeinde Birken-Höningsees
Hubert Wagner
Ortsbürgermeister

Altenkirchen, 11.04.2012
Kreisverwaltung Altenkirchen
Michael Lieber
Landrat

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahrs, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standses zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein umstellbarer Wiederaufstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Lauftzeit des Vertrages
§ 6